



Treuhandverhältnisse an GmbH-Geschäftsanteilen

Will jemand aus welchen Gründen auch immer, dass seine wirtschaftliche Beteiligung an einer Gesellschaft nicht publik wird, kann man dies durch ein Treuhandverhältnis verschleiern, und zwar sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber der Gesellschaft selbst. Hier tritt ein Strohhalm, der Treuhänder, nach außen

als Gesellschafter auf. Im sog. Innenverhältnis zum Treugeber übt jedoch dieser die Gesellschafterrechte aus. Dies geschieht dadurch, dass der Treuhänder verpflichtet ist, seine Gesellschafterrechte nach Weisung des Treugebers auszuüben. Mitunter wird sogar der Treugeber bevollmächtigt, den Treuhänder in den Gesellschafterversammlungen zu vertreten. Der Treuhänder ist verpflichtet, die erhaltenen Gewinne an den Treugeber weiterzuleiten; der Treugeber muss dem Treuhänder alle Auslagen erstatten, insbesondere die gezahlte Stammeinlage. Der Treuhandvertrag ist nahezu immer jederzeit durch den Treugeber fristlos kündbar. Wichtig ist die Absicherung des Treugebers, damit er bei Beendigung des Vertrages den Geschäftsanteil auch (zurück-)übertragen bekommt. In der Regel gibt der Treuhänder bereits im notariell beurkundeten Treuhandvertrag dem Treugeber ein unbefristetes Angebot auf Übertragung des Geschäftsanteils ab, dass der Treugeber bei Beendigung nur noch notariell annehmen muss. Damit geht der Anteil auf ihn über.

Steuerlich wird in der Regel der Treugeber als Gesellschafter angesehen und bei ihm die Gewinnausschüttungen versteuert. Hierfür ist jedoch unter anderem erforderlich, dass das Treuhandverhältnis auf ernstgemeinten, zivilrechtlich wirksam abgeschlossenen und klar nachweisbaren Vereinbarungen zwischen Treugeber und Treuhänder beruht und auch tatsächlich durchgeführt wird. Das Handeln des Treuhänders in fremdem Interesse muss wegen der vom zivilrechtlichen Eigentum

abweichenden Zurechnungsfolge eindeutig erkennbar sein. Das ist nach einem Urteil des BFH vom 04.12.2007- VIII R 14/05 - nicht der Fall, wenn entgegen den Vereinbarungen nicht der Treugeber, sondern der Treuhänder die Stammeinlage an die GmbH zahlt und der Treugeber den Betrag erst mehr als ein Jahr später an den Treuhänder erstattet. Die Nichtanerkennung des Treuhandverhältnisses wurde im entschiedenen Fall teuer. Der Treuhänder hatte den Geschäftsanteil für rund 400.000 DM vom Treugeber gekauft, d.h. beide hatten vereinbart, dass der Treuhandvertrag gegen Zahlung dieses Betrages aufgelöst wird und der Treuhänder künftig auch wirtschaftlicher Eigentümer sein soll. Der Treuhänder hatte später seine Anteile verkauft und wollte bei der Ermittlung des zu versteuernden Veräußerungsgewinns seine Anschaffungskosten von rund 400.000 DM abziehen. Dies erkannten das Finanzamt und der BFH aber nicht an, da wegen der späten Erstattung der Stammeinlage kein steuerlich anzuerkennendes Treuhandverhältnis vorliege und deshalb der frühere Treuhänder nur die ursprüngliche Stammeinlage von 45.000 DM als Anschaffungskosten absetzen könne. Entsprechend hoch war der vom früheren Treuhänder zu versteuernde Veräußerungserlös.

Dr. Andreas Klose

RECHTSANWÄLTE

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam

Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478

E-Mail: kontakt@rechtsanwaelte-klose.com

www.rechtsanwaelte-klose.com

Unsere früheren Beiträge finden sie auf unserer Internetseite unter Publikationen. Dort können Sie sich auch über die übrigen von uns betreuten Rechtsgebiete informieren.